

BEITRAGSORDNUNG

Firmly Fixed Cycling Club (fifi.cc)

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge des Firmly Fixed Cycling Club
- (2) Sie basiert auf § 6 der Satzung des Vereins.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
-

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Mitgliedschaft geltenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gemäß Satzung.
-

§ 3 Beitragsarten und Beitragshöhe

- (1) Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsart	Beitrag pro Monat	Beitrag pro Jahr
Ordentliche Mitglieder	14,00 €	168,00 €
Ermäßigter Beitrag (z. B. Nachwuchs)	8,00 €	96,00 €
Fördermitglieder (optional)	10,00 €	120,00 €

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhen anpassen.
- (3) Zusätzliche und ggf. einmalige Beiträge können erhoben werden für:
- Lizenzsport und Rennteilnahmen
 - besondere Vereinsangebote oder Veranstaltungen
 - spezielle Ausstattungen oder Leistungen

Diese werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus jeweils zum ersten Tag des Kalendermonats fällig.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Überweisung auf das vom Verein benannte Vereinskonto.
- (3) Die Einrichtung eines Dauerauftrags durch das Mitglied wird ausdrücklich empfohlen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand alternative Zahlungsweisen zulassen.

§ 5 Beitragsermäßigung, Erlass und Stundung

- (1) Eine Beitragsermäßigung ist grundsätzlich für Nachwuchsmitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres vorgesehen.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds bei sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen eine Beitragsermäßigung, ein teilweiser oder vollständiger Erlass oder eine Stundung gewährt werden.
- (3) Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung besteht nicht.

§ 6 Beitragsrückstände

- (1) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand, kann der Vorstand die Teilnahme an Vereinsangeboten vorübergehend sperren.
- (2) Bei fortbestehendem Beitragsrückstand kann ein Ausschluss gemäß Satzung erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht zum satzungsgemäßen Zeitpunkt.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2026.